

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. August 2018

686.

Hochbaudepartement, Teilkraftsetzung der BZO 2016

IDG-Status: öffentlich

Am 30. November 2016 setzte der Gemeinderat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) fest. Diese wurde mit Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 2017 genehmigt (mit Ausnahme von zwei Vorschriften, vgl. Dispositiv-Ziffer 2 lit. a und b). Gegen die Teilrevision der BZO gingen beim Baurekursgericht 32 Rekurse ein. Schwerpunkte der Rechtsmittelverfahren sind (Auswahl):

- neu eingeführte Kernzonen und revidierte Kernzonenvorschriften,
- Herabsetzung der Wohnanteilspflicht in einem Geviert im Oberdorf,
- die neu eingeführte Industrie- und Gewerbezone IG III,
- der gemeinsam von Zürcher Heimatschutz (ZVH) und Schweizer Heimatschutz (SHS) angestrebte Rekurs gegen grosse Teile der BZO 2016.

Am 28. Juni 2018 konnten sich ZVH und SHS mit der Stadt Zürich auf einen Vergleich verständigen und die Rechtsstreitigkeit beilegen. Das Rekursverfahren wurde daraufhin infolge des Vergleichs vom Baurekursgericht am 10. August 2018 als gegenstandslos geworden abgeschlossen.

Bei dieser Ausgangslage ist nun der überwiegende Teil der vom Gemeinderat festgesetzten BZO 2016 nicht mehr streitbetroffen und kann vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden. Von der vorliegenden Inkraftsetzung der BZO 2016 sind folgende Teile ausgeschlossen:

- zwei Vorschriften, die einstweilig nicht von der Baudirektion genehmigt wurden (Dispositiv-Ziffer 2 lit. a und b),
- Grundstücke, die im Rahmen von Rechtsmittelverfahren von parzellenbezogenen Rekursanträgen betroffen sind (Dispositiv-Ziffer 2 lit. c–l),
- nutzungsplanerische Anordnungen, die Gevierte oder Gebiete betreffen und als Ganzes angefochten sind (Dispositiv-Ziffer 2 lit. m, n und o).

Für die von den Rechtsmittelverfahren gemäss Dispositiv-Ziffer 2 betroffenen Grundstücke und Gebiete bleibt einstweilen die bisherige Bau- und Zonenordnung in Kraft, wobei es die negative Vorwirkung der BZO 2016 im Sinne der Rechtsprechung zu beachten gilt (§ 234 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1).

Schliesslich gibt es Grundstücke, für die feststeht, dass aufgrund von rechtskräftigen Rekursentscheiden einzelne Festsetzungen im Zonenplan oder in einem Ergänzungsplan gemäss BZO 2016 nicht in Kraft treten und somit diesbezüglich die Pläne unverändert in der bisherigen rechtskräftigen Fassung bleiben (Dispositiv-Ziffer 3 lit. a–d).

Weiter gibt es einen Fall, wonach für ein Grundstück der mit der BZO 2016 festgesetzte Baubereich gemäss einem rechtskräftigen Rekursentscheid korrigiert werden muss. Dementsprechend lädt der Stadtrat das Amt für Städtebau ein, einen entsprechenden Beschluss für die separate Inkraftsetzung auszuarbeiten (Dispositiv-Ziffer 4).

Die vorliegende Teilkraftsetzung der BZO 2016 erfolgt auf den 1. November 2018. Sobald weitere Rechtsmittelverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden, wird der Stadtrat die Inkraftsetzung der restlichen Teile der BZO 2016 prüfen und gegebenenfalls beschliessen.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 festgesetzte und mit Verfügung der Baudirektion vom 5. Juli 2017 genehmigte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) wird auf den 1. November 2018 in Kraft gesetzt, soweit nicht einzelne Vorschriften, Pläne oder Grundstücke wie nachstehend in den Dispositiv-Ziffern 2 und 3 aufgeführt von der Inkraftsetzung ausgenommen sind.
2. Von der Inkraftsetzung der BZO 2016 sind ausgenommen:
infolge einstweiliger Nichtgenehmigung durch die Baudirektion die nachstehend aufgeführten Vorschriften,
 - a) Art. 13 Abs. 4 BZO 2016 betreffend Ausbau des 2. Dachgeschosses in Wohnzonen (somit keine Neueinführung dieser Vorschrift),
 - b) Art. 16 Abs. 3 BZO 2016 betreffend Zulässigkeit von sexgewerblichen Nutzungen (somit Beibehalt der Vorschrift in der bisherigen rechtskräftigen Fassung),
infolge hängiger Rechtsmittelverfahren die nachstehend aufgeführten Grundstücke,
 - c) das Grundstück Kat.-Nr. HO4277,
 - d) sämtliche Grundstücke im Geviert Spiegelhofstrasse, Hofstrasse und Attenhoferstrasse,
 - e) die Grundstücke Kat.-Nrn. FL2971, FL2972 und FL2973 sowie die übrigen Grundstücke im Gebiet der Baugruppe 5.5 ISOS Fluntern,
 - f) die Grundstücke Kat.-Nrn. RI463 und RI464,
 - g) die Grundstücke Kat.-Nrn. FL2109 und FL2108
 - h) die Grundstücke Kat.-Nrn. SW6403 und SW6402,
 - i) das Grundstück Kat.- Nr. EN2122,
 - j) das Grundstück Kat.-Nr. EN2769,
 - k) die Grundstücke Kat.-Nrn. FL92 und FL93,
 - l) das Grundstück Kat.-Nr. FL1015,
infolge hängiger Rechtsmittelverfahren die nachstehend aufgeführten nutzungsplanerischen Anordnungen,
 - m) die Festsetzung der Quartiererhaltungszone II/3 im Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse,
 - n) die Festsetzung der Kernzone Ottenweg,
 - o) die Festsetzung der Industrie- und Gewerbezone IG III sowie Art. 19 Abs. 2 BZO 2016.

3. Infolge Gutheissung von Rekursen tritt die BZO 2016 bezüglich den nachstehend aufgeführten Grundstücken im beschriebenen Umfang nicht in Kraft:
 - a) die Grundstücke Kat.-Nrn. EN742 und EN2379, soweit diese gemäss BZO 2016 aus dem Gebiet mit erhöhter Ausnutzung ausgenommen wurden; diese Grundstücke sind weiterhin dem Gebiet mit erhöhter Ausnutzung zugeschrieben; der Zonenplan bleibt diesbezüglich in der bisherigen rechtskräftigen Fassung,
 - b) die Grundstücke in der Kernzone Altstadt im Bereich Trittligasse, Frankengasse, Schlossegasse, Neustadtgasse und Winkelwiese, soweit für diese mit der BZO 2016 eine Wohnanteilsspflicht von 50 Prozent festgelegt wurde; für diese Grundstücke gilt weiterhin eine Wohnanteilsspflicht von 90 Prozent; der Zonenplan bleibt diesbezüglich in der bisherigen rechtskräftigen Fassung,
 - c) das Grundstück Kat.-Nr. RI5254, soweit das Gebäude Kreuzstrasse 55/55b gemäss BZO 2016 mit einer Profilerhaltungslinie belegt und der geltende Baubereich auf dem fraglichen Grundstück entsprechend verkleinert wurde; somit ist das Gebäude Kreuzstrasse 55/55b weiterhin nicht mit einer Profilerhaltungslinie belegt, der geltende Baubereich auf dem Grundstück Kat.-Nr. RI5254 bleibt unverändert und der Kernzonenplan Hohe Promenade bleibt diesbezüglich in der bisherigen rechtskräftigen Fassung,
 - d) das Grundstück Kat.-Nr. AF5250, soweit auf diesem gemäss BZO 2016 (Kernzone Unteraffoltern) ein Baubereich mit der gewünschten Lage von Neubauten sowie eine maximale Gebäudegrundfläche festgelegt wurde.
4. Das Amt für Städtebau wird eingeladen, betreffend das Grundstück Kat.-Nr. AF5250 in der Kernzone Unteraffoltern unter Beachtung des massgeblichen Rekursentscheids einen Beschluss zuhanden des Stadtrats auszuarbeiten, gestützt auf die der Stadtrat eine maximal zulässige Gebäudegrundfläche von mindestens 292 m² mit einem entsprechend erweiterten Baubereich in Kraft setzen kann (Vollzug von BRGE I Nr. 0083/2018, Dispositiv-Ziffer I, i. V. m. Dispositiv-Ziffer 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2016 betreffend Teilrevision der BZO).
5. Das Hochbaudepartement wird eingeladen, die Teilinkraftsetzung der BZO 2016 (gemäss den Dispositiv-Ziffern 1–3) mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
6. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, Geomatik und Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und je durch Versand des Departementssekretariats Hochbaudepartement (3 unterzeichnete STRB, jeweils unterzeichnet mit Beleg der Publikation) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich und das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti